
Informationen für Kursteilnehmer und Kursveranstalter

Bedingungen für die Abrechnung von Leistungen aufgrund des Bestehens eines IBITA Bobath Grundkurses (Zertifikatsposition bei den deutschen Krankenkassen/Kostenträgern). Insbesondere die Anrechnung von Beschäftigungszeiten, als Voraussetzung für Teilnahme an einem IBITA anerkannten BobathGrundkurs **in Deutschland**.

Betrifft Physiotherapeuten, da Ergotherapeuten durch das Zertifikat keine andere Abrechnungsposition bei den Kostenträgern erlangen können.

Auszug aus dem Vertrag des VeBID mit KursteilnehmerInnen:

„Der Teilnehmer muss **vor** der Teilnahme an einem Grundkurs mindestens 1 Jahr praktische Erfahrung bei Vollzeitbeschäftigung (38,5 – 40 Std./Wo.) nach erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung nachweisen.“

Als anrechenbare Berufserfahrungszeiten gelten Tätigkeiten als PhysiotherapeutIn **mit einem Mindestumfang von 15 Std./Wo.** (Teilzeitbeschäftigungen).

Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

Berechnung:

30 Wochenarbeitsstunden	16	Monate Wartezeit
20 Wochenarbeitsstunden	24	Monate Wartezeit
15 Wochenarbeitsstunden	28	Monate Wartezeit

Grundlage der Berechnung für Teilzeittätigkeit: Monate x Std. in der Woche x 4,35 (Faktor x 4,35 - weil Urlaubstage, Feiertage inkludiert.)

Es ist ein Tätigkeitsnachweis des Arbeitsgebers erforderlich.

Anmerkung:

Mit dieser Aufzählung können Sie überprüfen, ob Ihre Teilzeitberufstätigkeit, zusammen mit den Monaten der Vollbeschäftigung ausreicht, um auf ein Jahr Berufserfahrung in Vollbeschäftigung nachweisen zu können.

Wenn das der Fall ist, lassen Sie sich das von Ihrem Arbeitgeber bestätigen und dann können Sie am Kurs teilnehmen. Diese Bedingungen sind im Vertrag des VeBID zwischen den Kursteilnehmern und dem Instruktor unter Punkt 7 festgehalten.

(siehe auch www.vebid.de, Menü: Downloads: Vertrag Kursteilnehmer und Instruktor Grundkurs.pdf)

Viel Erfolg wünscht Ihnen der Vorstand des VeBID.

Sigrid Tscharncke

Quelle: Auszug zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V Anlage 7 - Weiterbildung

5. KG-ZNS nach Bobath nach Vollendung des 18. Lebensjahres"

"16 Es gilt das **Datum des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung**. Die Berufsausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ausbildungsanforderungen (theoretischer und praktischer Unterricht, praktische Ausbildung und erfolgreiche Abschlussprüfung, vgl. § 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes -MPhG-vom 26. Mai 1994) erfüllt sind.

Das Datum der Urkundenausstellung ist ohne Bedeutung. § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes -MPhG- vom 26. Mai 1994 in Verbindung mit § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sind entsprechend anzuwenden."

"17 Als anrechenbare Berufserfahrungszeiten gehen Tätigkeiten mit mindestens einem Umfang von 15 Wochenarbeitsstunden.

Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.
